



Vollmacht für den Datenaustausch (IIZ)

- Bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit des Kantons Wallis wirken Fachleute der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) und ihrer Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der IV-Stelle des Kantons Wallis, der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) durch ihre Koordinationsstelle für soziale Leistungen und durch ihr Amt für Asylwesen (AAW) und die sozialmedizinischen Zentren, der Dienststelle für Berufsbildung (DBB) sowie der Dienststelle für Hochschulwesen (DH) und ihrer Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit. Ziel der IIZ ist es, die Chancen für eine berufliche und/oder soziale Eingliederung der betroffenen Person zu erhöhen, indem die bestmögliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Person und den institutionellen Hilfsmitteln gefunden wird. Die IIZ stützt sich auf gesetzliche Grundlagen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, des kantonalen Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe sowie des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, welche ebenfalls Regelungen zum Datenaustausch beinhalten.
- Damit diese Zusammenarbeit effizient sein kann und eine Gesamtevaluierung der beruflichen und sozialen Situation zulässt, vor allem zur Klärung von Fragen der materiellen Ressourcen, der Arbeitsfähigkeit bzw. des Gesundheitszustands der betroffenen Person, **ist es unerlässlich, dass die betroffene Person ihr Einverständnis gibt, sodass die Vertreter der betreffenden Institutionen über alle nötigen und sachdienlichen Informationen aus den verschiedenen Dossiers in Kenntnis gesetzt werden und sich diesbezüglich austauschen können.**
- Im vorliegenden Fall ist es auch möglich, dass die IIZ-Partner Auskünfte oder Dokumente mit nachfolgenden Fachpersonen austauschen:

- Organisatoren von sozialen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen
- Sucht Wallis
- Suva
- Andere:

Darüber hinaus sind nachfolgende Personen im oben definierten Sinn von ihrer Berufsgeheimnispflicht befreit:

- Vertrauensarzt/Vertrauensärztin
- Behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin
- Anwälte / Rechtsberatung / Gewerkschaften
- Ehemalige Arbeitgeber

Die betroffene Person ist einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen und unter Einhaltung der Gesetze und Weisungen über den Datenschutz und den Schutz von Personendaten zwischen den verschiedenen IIZ-Partnern ausgetauscht werden. Die vorliegende Vollmacht gilt während des gesamten IIZ-Betreuungsprozesses, höchstens jedoch bis 12 Monate nach der Unterschrift. Sollte der IIZ-Betreuungsprozess länger als 12 Monate dauern, muss eine neue Vollmacht unterzeichnet werden. Die unten aufgeführte Unterschrift verliert ihre Rechtmässigkeit, sobald die IIZ-Partner den Betreuungsprozess abgeschlossen haben oder die betroffene Person sich aus dem IIZ-Betreuungsprozess zurückzieht. Die während dem IIZ-Betreuungsprozess gesammelten Daten werden nach Prozessende archiviert und nach 3 Jahren vernichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass vorliegende Vollmacht von der betroffenen Person zurückgezogen wird. Die betroffene Person ist einverstanden, dass die Meldung des Falls an die IIZ ohne ihre Unterschrift direkt von den Partnern erfolgt.

Die unterzeichnende Person bestätigt, diese Informationen erhalten und verstanden zu haben.

Name und Vorname der Person	Geburtsdatum
.....	SV-Nr. : 756.
Ort und Datum	Unterschrift der Person
.....	oder ihrer gesetzlichen Vertretung

